

Redaktion behält sich Leserbrief-Kürzungen vor

Einsender hatte um eine ungekürzte Veröffentlichung gebeten

In einer Regionalzeitung erscheint ein Leserbrief unter der Überschrift „Vorbildliches Deutschland“. Darin geht es um das Thema Flüchtlingspolitik. Der Beschwerdeführer in diesem Fall ist der Einsender der Leserschrift. Er habe um eine ungekürzte Veröffentlichung gebeten. Die Rechtsvertretung der Zeitung sieht keinen Verstoß gegen die Richtlinie 2.6 des Pressekodex, in der der Umgang mit Leserbriefen geregelt ist. Zwar habe der Beschwerdeführer um ungekürzte Veröffentlichung seines Leserbriefes gebeten, doch sei diese Bitte in der Redaktion nicht als ausdrückliches Verbot im Sinne der Richtlinie 2.6 gewertet worden. Die Redaktion behalte sich die Kürzung von Leserbriefen vor. Da der Brief im vorliegenden Fall nur marginal gekürzt worden sei, habe die Redaktion davon ausgehen können, dass der Einsender nichts dagegen einzuwenden habe. Für ein etwaiges Missverständnis habe sich die verantwortliche Redakteurin in einem ausführlichen Schreiben an den Einsender entschuldigt. Die Redakteurin berichtet dem Presserat, dass der Beschwerdeführer ein versierter Leserbriefschreiber sei, der wisse, dass die Briefe gesichtet, verifiziert und bearbeitet würden. Dass Briefe gekürzt würden und auch häufig gekürzt werden müssten, sei ihm bekannt. Sie selbst habe dem Einsender in einem längeren Gespräch vermittelt, dass die Redaktion keine Ausnahmen machen könne.

Der Beschwerdeausschuss sieht keinen Verstoß nach Ziffer 2, Richtlinie 2.6. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Anmerkung des Beschwerdeführers, er bitte um ungekürzte Veröffentlichung, bewertet der Ausschuss nicht als generelles Kürzungsverbot im Sinne der Richtlinie 2.6. Die Redaktion veröffentlicht zudem regelmäßig einen Hinweis zum Umgang mit Leserbriefen. Der Beschwerdeführer hätte – gemäß Richtlinie 2.6 – die Kürzung ausdrücklich verbieten müssen. Im Übrigen ist die vorgenommene Kürzung nicht sinnenstehend. Ein Anrecht auf Positionierung, Layout oder auch Wahl der Überschrift besteht für den Leserbriefschreiber nicht. Dies ist Teil der redaktionellen Freiheit.

Aktenzeichen:0806/19/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet